

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 17. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2023)

zum Thema:

Elektronische Fußfesselüberwachung im Land Berlin

und **Antwort** vom 30. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2023)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 433

vom 17. August 2023

über Elektronische Fußfesselüberwachung im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen wurden seit 2012 jeweils wie lange im Land Berlin aufgrund welcher Verurteilung und Weisung mittels einer elektronischen Fußfessel durch die gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) überwacht? Bitte nach Jahren und Fällen aufschlüsseln!

Zu 1.: Die Weisung für die elektronische Aufenthaltsüberwachung beruht jeweils auf § 68b Abs. 1 Nr. 12 Strafgesetzbuch (StGB). Die Anzahl der Personen, die seit 2012 im Land Berlin mittels einer elektronischen Fußfessel durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) überwacht wurden, ergibt sich aufgeschlüsselt nach Jahren und Fällen aus der folgenden Übersicht:

Jahr	Anzahl
2012	0
2013	5
2014	5
2015	5
2016	5
2017	2
2018	3
2019	2
2020	4
2021	4
2022	4
2023 (bis 01.08.2023)	3

Die Dauer der Anordnung und der Hintergrund der Ausgangsverurteilung ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Fall	Anlegung der Fußfessel im Jahre	Abnahme der Fußfessel im Jahre	Dauer der Anlegung gesamt	Ausgangsverurteilung (nach Gericht, ausgeurteilten Delikten und Strafmaß)
1.	2013	2016	3 Jahre und 2,5 Monate	Urteil des Landgerichts wegen Raubes mit Todesfolge, 14 Jahre Freiheitsstrafe.
2.	2013	2015	2 Jahre und 3,5 Monate	Urteil des Landgerichts wegen räuberischer Erpressung, schweren Raubes in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung und falscher Verdächtigung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung, Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten.
3.	2013	2015	2 Jahre und 6 Monate	Keine Angaben verfügbar
4.	2013	2015	1 Jahr und 6 Monate	Urteil des Landgerichts wegen gefährlicher Körperverletzung, Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten und Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.
5.	2013	2014	1 Monat	Urteil des Landgerichts wegen Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung, Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten.
6.	2015	2016	5 Monate	Urteil des Landgerichts wegen besonders schwerer Vergewaltigung in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer Waffe, Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 6 Monaten und Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.
7.	2016	2016	1 Monat	Urteil des Landgerichts wegen gefährlicher Körperverletzung, Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 10 Monaten.
8.	a) 2018 b) 2019	a) 2018 b) 2021	a) 2 Monate b) 1 Jahr und 7 Monate	Urteil des Landgerichts wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 5 Monaten.
9.	2020 (spätere Abgabe an auswärtige FAST noch im Jahr 2020)	Keine Angaben verfügbar	Keine Angaben verfügbar	Urteil des Oberlandesgerichts wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland, Freiheitsstrafe von 6 Jahren.

10.	2020	./.	bislang 2 Jahre und 9 Monate	Urteil des Oberlandesgerichts wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Tateinheit mit Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, unerlaubter Ausreise über eine Auslandsgrenze und Betrug in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen, Gesamtfreiheitsstrafe 3 Jahren und 10 Monaten.
11.	2016	2018	2 Jahre	Urteil des Landgerichts wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht, Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten.
12.	2016	2021	4 Jahre und 5,5 Monate	Urteil des Amtsgerichts wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Unterschlagung, Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht, Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren.
13.	2020	2022	1 Jahr und 4 Monate	Urteil des Amtsgerichts wegen gefährlicher Körperverletzung, Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten.
14.	2022	2023	4 Monate	Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts; Ausgangstaten: vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis, vorsätzliche Körperverletzung in sechs Fällen, davon in einem Fall mit Hausfriedensbruch und in einem Fall mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung, ferner Freiheitsberaubung, Nötigung und vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis, Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten.
15.	2022	2023	5 Monate	Urteil des Landgerichts wegen Vergewaltigung, Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten.

Ein Fall aus dem Jahre 2017 wurde nicht erfasst, da dieser direkt an die Führungsaufsichtsstelle (FAST) eines anderen Bundeslandes abgegeben wurde, sodass in Berlin keine weitere Überwachung erfolgte. Zwei Fälle aus dem Jahre 2018 wurde ebenfalls nicht erfasst, weil der Beschluss zur Fußfessel nie umgesetzt wurde; der Verurteilte wurde direkt aus der Haft abgeschoben. Soweit sich Fallakten bereits im Archiv befinden oder später an auswärtige Führungsaufsichtsstellen abgegeben wurden, können keine Angaben gemacht werden.

2. Wie viele Ereignismeldungen, insbesondere zu Weisungsverstößen oder einer Beeinträchtigung der Datenerhebung wurden im vorbezeichneten Berichtszeitraum von der GÜL entgegengenommen und jeweils welche notwendigen Maßnahmen (z.B. Maßnahmen der Gefahrenabwehr, Führungsaufsicht, telefonische Kontakte etc.) mit jeweils welchem Ergebnis und Arbeitsaufwand durch welche Stellen getroffen? Bitte nach Jahren und Fällen aufschlüsseln!

Zu 2.: Die Ereignismeldungen und die ergriffenen Maßnahmen, die seitens der GÜL an die FAST gemeldet worden sind, ergeben sich aus der folgenden Übersicht. Da die unmittelbaren (insbesondere technischen) Maßnahmen vor Ort nicht durch die Mitarbeitenden der Führungsaufsichtsstelle durchgeführt wurden, können zu dem spezifischen Arbeitsaufwand keine Angaben gemacht werden.

Fall	Ereignismeldungen von der GÜL und Reaktionen
1.-7.	Keine Angaben verfügbar.
8.	<p><u>Technische Probleme:</u> 2019: Befestigungsband des Trackers wegen technischer Probleme gewechselt. 2019: Tracker wegen wiederholten technischen Defekts komplett gewechselt. 2019: Band der Fußfessel enger gestellt. 2019: Befestigungsband der Fußfessel wegen technischer Probleme erneut ausgetauscht. 2019: Meldung, dass Tracker in 10 Minuten abschaltet – keine Batteriemeldung, technisches Problem, kein Fehlverhalten des Verurteilten nachgewiesen. 2020: Befestigungsband des Trackers wegen technischer Probleme gewechselt. 2020: Fußfessel wegen technischer Probleme komplett gewechselt.</p> <p><u>Beeinträchtigung der Datenerhebung:</u> 2020: Trackerbatterie schwach, Verurteilter befand sich ca. 3 Stunden außerhalb der elektronischen Aufenthaltsüberwachung; Ereignismeldung am gleichen Tag mit Bewährungshelfer hinsichtlich des Weisungsverstoßes thematisiert, Maßnahmen der FAST deshalb nicht erfolgt. 2020: Trackerbatterie schwach, Verurteilter befand sich ca. 32 Minuten außerhalb der elektronischen Aufenthaltsüberwachung; Verurteilter war telefonisch erreichbar, habe geschlafen, Aufladung des Trackers erfolgte umgehend, keine Maßnahmen der FAST.</p>
9.	Keine Angaben verfügbar.

10.	<p><u>Technische Probleme:</u> 2021: Technischer Defekt am Ladekabel festgestellt, keine Manipulationsspuren festgestellt. 2023: Austausch des Ladekabels nebst Netzteil wegen eines technischen Defekts.</p> <p><u>Beeinträchtigung der Datenerhebung:</u> 2 x 2020: Trackerbatterie je schwach, später abgeschaltet, Verurteilter war telefonisch erreichbar, nahm einen Termin bei einem Betreuer wahr, wurde von der Polizei nach Hause begleitet und bis zur Ladung der Batterie überwacht. 4 x 2021: Trackerbatterie je schwach, Verurteilter wurde von der Polizei zuhause zur Aufladung der Batterie aufgefordert, Überwachung war nicht unterbrochen, Verurteilter wurde vom Bewährungshelfer hinsichtlich der EAÜ belehrt. 2021: Trackerbatterie schwach, später abgeschaltet, Verurteilter wurde von der Polizei zuhause zur Aufladung der Batterie aufgefordert, Verurteilter befand sich für 7 Minuten außerhalb der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. 2021: Trackerbatterie schwach, Verurteilter hat Ladekabel verloren, neues Ladekabel am 22.11.2021 an Verurteilten übergeben. 2021: Trackerbatterie schwach, Verurteilter wurde von der Polizei zuhause zur Aufladung der Batterie aufgefordert, defektes Ladekabel ausgetauscht, Überwachung war nicht unterbrochen. 2021: Verurteilter hat Powerbank verloren/verlegt und neues mobiles Ladegerät erhalten. 2023: Neues Ladekabel mit Adapter und neues Ladegerät an Verurteilten übergeben, da das Ladeequipment verdreckt war. 2023: Trackerbatterie schwach, Verurteilter teilte mit, dass er sämtliches Ladeequipment für die Fußfessel verloren habe, es wurden ein vollständiges Paket an Ladeequipment und ein neues EAÜ-Telefon ausgehändigt, Überwachung war nicht unterbrochen.</p>
11.-12.	Keine Angaben verfügbar.
13.	Keine Meldungen.
14.	<p>2023: Trackerbatterie je schwach und nachfolgend Tracker abgeschaltet; Verurteilter wurde zunächst telefonisch von der GÜL kontaktiert und um das Laden der Fußfessel gebeten; da weiterhin keine Ladeaktivität zu verzeichnen war, erfolgte erneute Kontaktaufnahme; Verurteilter teilte mit, kein Ladekabel bei sich zu haben, eine mitgeführte Powerbank sei bereits leer; Polizeistreife an die Wohnanschrift geschickt, wo der Verurteilte mitteilte, er habe kein Ladeequipment erhalten, was jedoch unzutreffend war; Polizeieinsatz zunächst beendet.</p> <p>2023: Einige Zeit nach dem vorherigen Geschehen schaltete sich der Tracker ab und Verurteilter befand sich außerhalb der EAÜ; die FASSt nahm Kontakt zur zuständi-</p>

	<p>gen Bewährungshelferin und zu einer speziell für den Probanden zuständigen Polizeidienststelle sowie zur Fachaufsicht (SenJustVA) auf, ebenso zur GÜL, dort mit der Aufforderung, den Vor-Ort-Service mit entsprechendem neuen Ladeequipment auszustatten und einen Termin mit der Polizei zu vereinbaren zwecks Aushändigung des neuen Equipments.</p> <p>2023: Trackerbatterie schwach; telefonische Kommunikation der GÜL mit Verurteiltem war ausreichend, um eine Ladung des Trackers herbeizuführen; ein bereits erbeuteter Polizeieinsatz konnte abgebrochen werden.</p>
15.	<p>2023: Trackerbatterie schwach (zu einem Zeitpunkt, zu dem sich Verurteilter in polizeilichem Gewahrsam befand, wo keine Lademöglichkeit vorhanden war); 2 Stunden später schaltete sich der Tracker gänzlich ab.</p> <p>2023: Noch am gleichen Tag mehrere Meldungen, dass an dem Befestigungsband der Fußfessel manipuliert worden bzw. das Band beschädigt sei (Meldung: Tracker TX-Befestigungsbandmanipulation); seitens der Polizei keine Auffälligkeiten feststellbar; Vor-Ort-Einsatz bzgl. einer Bandstörung durch den von der GÜL beauftragten Vor-Ort-Service; der Tracker wurde kurzfristig mit Strom verbunden, ferner das Befestigungsband getauscht; eine EAÜ-Überwachung fand ca. 20 Minuten nicht statt.</p>

Soweit sich die Fallakten bereits im Archiv befinden oder später an auswärtige Führungsaufsichtsstellen abgegeben wurden, können insoweit keine Angaben gemacht werden.

3. Wie haben sich die kassenwirksamen Ausgaben für den Kostenanteil des Landes Berlin an der GÜL seit 2012 entwickelt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln!

Zu 3.: Die Entwicklung der Ausgaben für den Kostenanteil des Landes Berlin an der GÜL ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Jahr	Kostenanteil des Landes Berlin
2013	119.029,19 €
2014	120.774,27 €
2015	121.390,41 €
2016	133.470,82 €
2017	146.532,01 €
2018	153.491,49 €
2019	160.398,37 €
2020	165.810,75 €
2021	166.748,35 €
2022	193.337,72 €

Die Zahlen für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor.

Berlin, den 30. August 2023

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz und
Verbraucherschutz